



Klienteninformation

Slowakei
Dezember 2021

Neue Pflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der dritten Welle von COVID-19

Durch eine Verordnung des Gesundheitsamtes der Slowakischen Republik sind alle Arbeitgeber verpflichtet, **ab Montag, dem 29. November 2021**, den Zutritt zum Arbeitsplatz und zu anderen Räumlichkeiten des Arbeitgebers nur geimpften, getesteten oder von COVID-19 genesenen Arbeitnehmern zu ermöglichen (sog. "OTP-Regelung").

Unter einem Arbeitnehmer ist ein Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgesetzbuches zu verstehen, aber auch eine Person, die eine Arbeit auf der Grundlage eines anderen Vertragsverhältnisses ausführt (z. B. Arbeitsleistungsverträge, Verträge über studentische Zeitarbeit, Verträge nach dem Handelsgesetzbuch - z. B. sogenannte Managementverträge).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob:

- der Arbeitnehmer vollständig geimpft ist, oder
- an COVID-19 nicht länger als vor 180 Tage erkrankt war, oder
- sich mit einem negativen COVID-19-Testergebnis, das nicht älter als sieben Tage ist, ausweisen kann.

Die OTP-Regelung gilt nicht für Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz nicht mit anderen Personen in Kontakt kommen.

Ein Arbeitnehmer, der den Antigen-Selbsttest unter Aufsicht einer beauftragten Person durchgeführt hat, gilt ebenfalls als getestet. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Antigen-Selbsttests und einen geeigneten Raum für die Tests zur Verfügung zu stellen und eine beauftragte Person mit der Überwachung der Selbsttests der Arbeitnehmer zu beauftragen.

Die beauftragte Person überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Antigen-Selbsttests und führt Evidenz über das Ergebnis. Der Arbeitgeber kann mehrere solche Personen benennen; eine medizinische Ausbildung ist nicht erforderlich. Die beauftragte Person führt Evidenz über die getesteten Arbeitnehmer, die folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Nachname des Arbeitnehmers, Geburtsnummer, Datum des Tests, Testergebnis, Unterschrift des Arbeitnehmers, Unterschrift der beauftragten Person.

Der Arbeitgeber kann auch Tests durch mobile Sammelstellen (so genannte "MOM") anbieten. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer ein von der MOM ausgestelltes Dokument vorlegen,

das das Testergebnis enthält. Darüber hinaus muss die beauftragte Person das Ergebnis im oben genannten Umfang in der Evidenz vermerken.

Die Kosten für das Testen der Arbeitnehmer werden in vollem Umfang vom Arbeitgeber getragen, der dann vom Staat entschädigt wird. Die Kosten für Antigentests werden in Höhe von 5 EUR pro getesteten Arbeitnehmer erstattet. Darüber hinaus erstattet der Staat die damit verbundenen Kosten in Höhe von 1 EUR pro getesteten Arbeitnehmer einmal pro Woche. Die Kosten für das Testen von Arbeitnehmern durch MOM werden vom Staat in Höhe von 6 EUR pro getesteten Arbeitnehmer einmal pro Woche erstattet.

Der Staat erstattet die Kosten für die Tests vom 27. November 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Es werden jedoch nur die Kosten für das Testen von Mitarbeitern erstattet, die nicht vollständig geimpft sind oder die sich in den letzten 180 Tagen nicht von COVID-19 erholt haben. Etwaige zusätzliche Kosten (z. B. aufgrund häufigerer Tests oder Tests anderer Personen) müssen vom Arbeitgeber getragen werden.

Das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik hat noch keine genaueren Informationen darüber veröffentlicht, wie der Arbeitgeber den finanziellen Ersatz beantragen kann. Die Anträge auf finanzielle Entschädigung sollten jedoch im Januar 2022 eingereicht werden.

Wenn der Arbeitnehmer keine Bescheinigung vorlegen kann, die die vollständige Impfung oder die Genesung von COVID-19 belegt, und den vom Arbeitgeber angebotenen kostenlosen Test ablehnt, darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Zutritt zum Arbeitsplatz nicht ermöglichen. In diesem Fall gilt die Abwesenheit des Arbeitnehmers als ein Arbeitshindernis auf Seiten des Arbeitnehmers, ohne Anspruch auf bezahlte Freistellung, es sei denn, der Arbeitgeber hat mit dem Arbeitnehmer etwas Anderes vereinbart.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr AUDITOR-Team

Ing. Jana Sadloňová

Steuerabteilung

T: + 421 2 544 14 660

E: jana.sadlonova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.